

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Landgemeinde Stadt Bleicherode vom 11.01.2024**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 22 Abs. 4 und 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Landgemeinde Stadt Bleicherode in seiner Sitzung am 14. November 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Grundsätze der Erhebung von Gebühren oder Kostenersatz**

- (1) Die Landgemeinde Stadt Bleicherode unterhält Feuerwehren gemäß den Bestimmungen des ThürBKG. Die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr erfolgt unentgeltlich, soweit in anderen Gesetzen keine andere Regelung erfolgt ist.
- (2) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren erhebt die Landgemeinde Stadt Bleicherode nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (3) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (4) Gebührenpflicht besteht für
  1. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Brandsicherheitswache sowie
  2. alle Leistungen der Feuerwehren, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen.
- (5) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes der Einsatzleiter auf der Grundlage der Ausrückeordnung nach pflichtgemäßem Ermessen.

**§ 2**

**Maßstäbe für die Erhebung von Gebühren oder Kostenersatz**

- (1) Maßstäbe für die Gebühren oder den Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge, die Dauer des Einsatzes und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatzdauer die Zeit der Abwesenheit vom Gerätehaus, bei gebührenpflichtigen Leistungen die tatsächliche Dauer. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn sich die Rückkehr

zum Gerätehaus außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzdauer ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen. Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.

- (3) Bei mehreren, nebeneinander erbrachten gebühren- oder kostenersatzpflichtigen Leistungen setzt sich die Schuld aus der Summe der einzelnen Leistungen zusammen.

### § 3

#### Gebührensätze/Kostensätze

- (1) Für den Einsatz von Personal oder Fahrzeugen für gebührenpflichtige oder kostenersatzpflichtige Leistungen werden folgende Gebühren-/Kostensätze berechnet:

##### 1. Personalkosten

Personal	pro Einsatzminute
Einsatzkraft	0,27 €

##### 2. Fahrzeugkosten

Fahrzeugtyp	pro Einsatzminute
Einsatzleitwagen (ELW, KdoW)	0,43 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,28 €
Tanklöschfahrzeuge (TLF)	2,46 €
Löschgruppenfahrzeuge (LF)	2,00 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF)	2,66 €
Drehleitern (DLK)	8,06 €
Gerätewagen (GW)	1,95 €
Kleinlöschfahrzeuge (KLF)	1,52 €
Tragkraftspritzenfahrzeuge-Wasser (TSF-W)	4,00 €
Anhänger Netzersatzanlage (NEA)	0,02 €

- (2) Zusätzlich sind zu entrichten:

1. die Selbstkosten der Stadt Bleicherode für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlendioxid und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.,
2. die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.

## **§ 4**

### **Schuldner**

- (1) Kostenersatzschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner für die Brandsicherheitswache sind die Veranstalter im Sinne des § 22 Abs. 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehren in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch entsteht:
  1. für den Kostenersatz im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- oder Dienstleistung;
  2. auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührensschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatz-/Gebührenbescheides an den Schuldner fällig.
- (3) Die Landgemeinde Stadt Bleicherode ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Bleicherode (Feuerwehrkostensatzung) vom 19. Mai 2010, die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Friedrichsthal (Feuerwehrkostensatzung) vom 09. August 2010, die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hainrode vom 06. Januar 2000 sowie die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hainrode vom 10. Dezember 2001, die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinbodungen vom 29. August 1995, die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nohra vom 03. Juni 2000, die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wipperdorf vom 23. August 2004 und die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wolframshausen vom 15. März 2002 sowie die Erste Satzung zur Änderung

der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wolframshausen vom 14. Juni 2002 außer Kraft.

Bleicherode, den 11.01.2024  
Landgemeinde Stadt Bleicherode



Rostek  
Bürgermeister



**Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Landgemeinde Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Kommunalordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß ausgefertigt oder bekanntgemacht worden.

Bleicherode, den 11.01.2024  
Landgemeinde Stadt Bleicherode



Rostek  
Bürgermeister

